

Freie Universität Berlin
**Dezentraler Wahlvorstand
FB Veterinärmedizin**

- Bekanntmachung 02/23-

Tag der Bekanntmachung:
Berlin, 22.02.2023
(030) 838 – 6 2556

**Bekanntmachung über die Möglichkeit der
Neuwahl der Mitglieder der Institutsräte
von Wissenschaftlichen Einrichtungen
des FB Veterinärmedizin der FU Berlin
am 09. und 10. Mai 2023**

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o.g. Wahl am

09. und 10. Mai 2023

durchgeführt wird.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Aufgrund geänderter Rechtslage wird mitgeteilt, dass der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer/innen mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die Univ.-Professor/inn/en und die Juniorprofessor/inn/en sowie (allein) mit aktiver Wahlberechtigung die außerplanmäßigen Professor/inn/en, die Honorarprofessor/inn/en, die Hochschuldozent/inn/en, die Privatdozent/inn/en, die Gastprofessor/inn/en sowie die emeritierten Professor/inn/en, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, angehören; der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiter/innen gehören mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und (allein) mit aktiver Wahlberechtigung die Gastdozent/inn/en und die Lehrbeauftragten an. Aktiv bzw. passiv wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge, am **31. März 2023**, und am Wahltag, dem **09. und 10. Mai 2023**, Mitglied in der jeweiligen Wissenschaftlichen Einrichtung des FB Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin ist.

Jede/r Wahlberechtigte ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule (Wissenschaftlichen Einrichtung) und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der er/sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**31. März 2023**) seine/ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Student/inn/en sind im Fachbereich ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Studierende sind nur dann wahlberechtigt und wählbar, wenn sie einer Wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet sind, dieser Bereich muss auf dem Studierenden-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen sein.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

2. Stimmrecht in Wissenschaftlichen Einrichtungen mit weniger als vier Hochschullehrer/innen

Gehören einer Wissenschaftlichen Einrichtung lediglich drei Hochschullehrer/innen an, sind bei Sitzungen dieses Institutsrats außer diesen nur der/die Vertreter/in der Akademischen Mitarbeiter/innen sowie, je nach Entscheidung des zuständigen Fachbereichsrats entweder der/die Vertreter/in der Student/inn/en oder der/die Vertreter/in der Sonstigen Mitarbeiter/innen stimmberechtigt. Bei nur zwei Hochschullehrer/inne/n in einer Wissenschaftlichen Einrichtung ist außer diesen nur der/die Vertreter/in der Akademischen Mitarbeiter/innen stimmberechtigt. Bei nur einer/einem Hochschullehrer/in ist nur diese/r stimmberechtigt. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats gehören diesem mit beratender Stimme an (§ 1 Abs. 1-3 der Einstweiligen Regelung des Präsidenten vom 15.11.1990).

3. Auslage des Wähler/innen/verzeichnisses

Das Wähler/innen/verzeichnis wird **vom 17.03. bis zum 31.03.2023** in der Zeit 9:00 bis 12:00 Uhr in der Fachbereichsverwaltung des Fachbereichs Veterinärmedizin, Oertzenweg 19b, 14163 Berlin, zur Einsicht ausgelegt.

4. Einspruch gegen das Wähler/innen/verzeichnis

Jede/r Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist des Wähler/innen/verzeichnisses, also **bis zum 31. März 2023**, 12.00 Uhr, beim Dezentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wähler/innen/verzeichnis seiner/ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einsprechende bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

31. März 2023, 12.00 Uhr

beim Dezentralen Wahlvorstand (auf dem im Dekanat erhältlichen Formblatt) einzureichen. Bitte beachten Sie auch die Empfehlung im Anhang dieser Bekanntmachung.

Alle Wahlvorschläge müssen **mindestens drei Bewerber/innen** enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit und nach Mitgliedergruppen getrennt einzureichen; sie sollen in deutlich lesbarer, am besten maschinenschriftlicher Form abgefasst sein. Von studentischen Bewerber/inne/n sind Vor- und Familienname, Fachbereich, Wissenschaftliche Einrichtung sowie Studiengang anzugeben; ferner sollen Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Von allen anderen Bewerber/innen sind Vor- und

Seite 2 von 6 Seiten

Bekanntmachung 02/23 Möglichkeit der Neuwahl der Mitglieder der Institutsräte von Wissenschaftlichen Einrichtungen des FB Veterinärmedizin der FU Berlin am 09. und 10.05.2023

Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden. Jede/r Bewerber/in muss seine/ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls wird er/sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen nicht zugelassen. Der/die Erstplatzierte oder bei dessen/deren Verhinderung eine/r der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studierenden-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Sind anlässlich der Wahl zu einem Institutsrat in einer Mitgliedergruppe weniger als fünf passiv Wahlberechtigte vorhanden, kann der Wahlvorschlag nur eine/n Bewerber/in enthalten.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen, mehrdeutigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

6. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

7. Gestaltung der Stimmzettel

Für jede Mitgliedergruppe werden gesonderte Stimmzettel hergestellt.

Liegen in einer Mitgliedergruppe zu einem Institutsrat mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, so findet insofern eine Verhältniswahl statt; dabei hat der/die Wähler/in die Möglichkeit, nur eine Liste anzukreuzen

Liegt dagegen bei der Wahl innerhalb einer Gruppe zu einem Institutsrat nur ein zugelassener Wahlvorschlag vor, findet insoweit eine Mehrheitswahl statt. Bei der Mehrheitswahl sind die Namen aller Bewerber/innen in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages aufzuführen; dabei hat der/die Wähler/in so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

8. Urnenwahl

Jede/r Wahlberechtigte kann unter Vorlage seines/ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen.

Das **Wahllokal** ist geöffnet

am Standort Koserstraße: 09.05.23 von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(Seminarraum D 084, Koserstraße 20, 14195 Berlin)

**am Standort Düppel: 09.05.23 von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
10.05.23 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr**
(Veterinarium Progressum, Oertzenweg 19b, 14163 Berlin)

9. Briefwahl

Die Briefwahl kann vom/von der Wahlberechtigten bis zum **04.05.2023, 12.00 Uhr**, schriftlich beim Dezentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Briefwahlunterlagen sind beim Dezentralen Wahlvorstand **persönlich** oder durch eine/n Bevollmächtigte/n, die/der eine Vollmacht vorzuweisen hat, abzuholen.

Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Dezentrale Wahlvorstand die Antragsteller/innen im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Mitgliedergruppe und den Hochschulbereich anzugeben.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen/ihren Stimmzettel, legt diesen in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der/die Wahlberechtigte durch seine/ihre Unterschrift versichern, dass er/sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung, **10.05.2023, 15.00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Der Zentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefs mittels der Deutschen Post AG. Das Risiko der Postbeförderung trägt der/die Wahlberechtigte.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass ein/e Wähler/in an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

10. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstandes, Tel. (030) 838 - 62539.

gez.
Dr. G. GÖLZ
(Vorsitzende des Dezentralen Wahlvorstandes)

Anhang

FAQs

1. **Wissenschaftliche Einrichtungen (WEen) müssen keinen Institutsrat haben. Welche Einrichtungen sollten einen Institutsrat haben?**

Der Institutsrat wählt den/die Geschäftsführende/n Direktor/in (+ Vertreter/in) aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer/innen.¹

Gehören einer Einrichtung **drei** in den Institutsrat wählbare **Hochschullehrer/innen** an sind diese drei – ohne dass es einer Wahl bedarf² – automatisch stimmberechtigte Mitglieder des Institutsrates; bei Interesse können per Institutsratswahl gewählt werden: ein stimmberechtigter Vertreter der WiMi, sowie jeweils ein Vertreter der Studierenden und der SoMi (wobei der Fachbereichsrat einem der beiden Vertreter ein Stimmrecht zuteilt, der weitere Vertreter wirkt nur beratend mit).³

Gehören einer Einrichtung **zwei** wählbare **Hochschullehrer/innen** an sind diese zwei – ohne dass es einer Wahl bedarf⁴ – automatisch stimmberechtigte Mitglieder des Institutsrates; bei Interesse können per Institutsratswahl gewählt werden: ein stimmberechtigter Vertreter der WiMi, sowie jeweils ein nicht stimmberechtigter Vertreter der Studierenden und der SoMi, die beide nur beratend mitwirken.⁵

Gehört einer Einrichtung nur **ein/e** wählbare/r **Hochschullehrer/in** an ist diese Person automatisch Leiter/in dieser Einrichtung. Diese Person wäre das einzig stimmberechtigte Mitglied eines Institutsrates; die übrigen Mitglieder eines Institutsrates hätten kein Stimmrecht.

2. **Was passiert, wenn von einer Mitgliedergruppe einer WE kein Wahlvorschlag eingereicht wird?**

Wird kein (zulässiger) Wahlvorschlag eingereicht, besteht der bisherige Zustand fort, d.h. die gewählten Mitglieder amtieren weiter. – Hat eine WE bislang keinen Institutsrat und wird von keiner Mitgliedergruppe ein (zulässiger) Wahlvorschlag eingereicht, so hat die WE weiterhin keinen Institutsrat.

¹ § 75 Abs. 3 BerHG

² § 2 Abs. 5 HWGVO i.d.F. vom 29.11.1999

³ Einstweilige Regelung zur Zusammensetzung der Institutsräte vom 15.11.1990

⁴ § 2 Abs. 5 HWGVO i.d.F. vom 29.11.1999

⁵ Einstweilige Regelung zur Zusammensetzung der Institutsräte vom 15.11.1990

§ 75 BerlHG - Einrichtungen der Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche der Universitäten und der Hochschule der Künste können sich in

- –wissenschaftliche,
- –künstlerische und
- –wissenschaftlich-künstlerische Einrichtungen gliedern.

An Fachbereichen, deren Größe und Aufgabenstellung die Gliederung in Einrichtungen nicht erfordern, kann hierauf verzichtet werden.

- (2) Die Einrichtung wird durch einen Geschäftsführenden Direktor oder eine Geschäftsführende Direktorin im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats geleitet und verwaltet. Er oder sie kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Institutsrats die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen. ³Die Befugnis des Institutsrates, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.
- (3) Es wird ein Institutsrat gewählt, dem vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und je ein Vertreter oder eine Vertreterin der übrigen Gruppen gemäß § 45 Absatz 1 angehören. Abweichend von Satz 1 kann der Fachbereichsrat auf Antrag der Einrichtung für den Institutsrat eine Zusammensetzung im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2 festlegen. Der Institutsrat wählt den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Gehören einer Einrichtung weniger als vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen an, verringert sich die Zahl der Stimmberechtigten aus den übrigen Gruppen entsprechend. Näheres regelt die Grundordnung.
- (4) Der Institutsrat fasst Beschlüsse über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Einrichtung. Dazu gehört die Verteilung von Stellen und von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte an Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Er beschließt auch über die Vorschläge zur Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von Personen, die der Einrichtung zugewiesen sind, und über ihre Verwendung. Sind Personen einzelnen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen zugewiesen, so ergeht der Beschluss nach Satz 3 auf deren Vorschlag.
- (5) Der Institutsrat beruft mindestens einmal im Semester eine Institutsversammlung aller Mitglieder der Einrichtung ein.